# Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des Kindergartens zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten mit.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann verlangen, dass die Angaben zur Einkommenshöhe glaubhaft gemacht werden.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderte Glaubhaftmachung ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen der Eltern wie folgt:

Jahreseinkommen der Eltern: Monatsrate für Kinder vom vollendeten

2ten Lebensjahr bis zur Einschulung in Euro

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahreseinkommen** | **35 Std (Blocköffnung)** | **45 Std** |
| Bis 20000 | 0 | 0 |
| Bis 30000 | 27 | 45 |
| Bis 40000 | 50 | 75 |
| Bis 50000 | 75 | 115 |
| Bis 60000 | 100 | 175 |
| Bis 70000 | 135 | 225 |
| Bis 80000 | 170 | 275 |
| Bis 90000 | 205 | 325 |
| Bis 100000 | 235 | 375 |
| Über 100000 | 265 | 425 |

Für Geschwisterkinder, die zur gleichen Zeit die Einrichtung besuchen, entfällt der Beitrag ebenso wie für alle Kinder, die zwei Jahre vor der Schulpflicht sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Kindergartenbeitrag so lange zu entrichten ist, bis Ihr Kind – nach vorheriger sechswöchiger Kündigung – den Kindergarten verlässt und endet mit der Schulpflicht.

Der Beitrag ist auch während der Ferien oder Krankheitszeiten zu entrichten.